

Graz, 23. Mai 2025
Ord.-Zl.: 15 En 6-25

Statut
der Entwicklungszusammenarbeit des Welthauses
der Diözese Graz-Seckau

§ 1
Rechtlicher Status

Die „*Entwicklungszusammenarbeit des Welthauses der Diözese Graz-Seckau*“ (kurz: Welthaus-EZA) dient ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken und der Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern wie auch der Hilfeleistung in Katastrophenfällen. Sie ist eine kirchliche Rechtsperson, die vom Bischof der Diözese Graz-Seckau mit Dekret vom 10. Juni 2009, Ord.-Zl.: 15 En 2-09, mit dem Sitz in Graz errichtet worden ist. Sie ist sowohl für den kirchlichen als auch für den staatlichen Bereich durch Anzeige an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und kommt für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechts („kirchliche KöR“) zu.

§ 2
Zwecke

Die Tätigkeit der kirchlichen Rechtsperson „Welthaus-EZA“ ist nicht auf Gewinn gerichtet. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke, die gemeinnützig im Sinne des § 35 Bundesabgabenordnung 1961 i.d.g.F. („BAO“) und mildtätig im Sinne des § 37 BAO sind. Diese Zwecke stellen im Falle einer Spendenbegünstigung spendenbegünstigte Zwecke im Sinne von § 4a Abs 2 Z 1 und Z 2 Einkommensteuergesetz 1988 i.d.g.F. („EStG“) dar. Dies gilt sinngemäß für allenfalls von der Welthaus-EZA als kirchlicher KöR geführten Betriebe gewerblicher Art (BgA) iSd § 2 Körperschaftsteuergesetz 1988 i.d.g.F.

Konkret werden folgende gemeinnützige und mildtätige und damit spendenbegünstigte Zwecke verfolgt:

- a. Förderung von Entwicklungsländern durch Entwicklungshilfe/Entwicklungszusammenarbeit, wodurch die Allgemeinheit in den Entwicklungsländern bzw. Zielländern im Sinne des § 4a Abs 2 Z 1 EStG iVm § 35 BAO gefördert wird;
- b. Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 4a Abs 2 Z 1 EStG iVm § 35 BAO durch Hilfeleistung in Katastrophenfällen (Bekämpfung von Elementarschäden);
- c. Die Welthaus-EZA fördert und unterstützt notleidende (hilfsbedürftige) Menschen – ohne Unterschied von Alter, Geschlecht, Religion oder politischer Überzeugung – durch Projekte zur Armutsbekämpfung. Ziel ist es, im Sinne des § 4a Abs 2 Z 2 EStG iVm § 37 BAO die Armut zu verringern, die Menschenrechtssituation zu verbessern und der Kirche zu ermöglichen, ihren Auftrag in der Welt und für die Welt wahrzunehmen;

- d. Die Welthaus-EZA weist auf nationale und internationale Zusammenhänge hin, die zu Ungerechtigkeit führen, und schafft Begegnungsmöglichkeiten mit Menschen aus aller Welt, insbesondere aus Entwicklungsländern und Ost-/Südosteuropa, um zu zeigen, dass diese selbst aktiv an einer Veränderung von Unrechtssituationen arbeiten. Das Welthaus weckt die Bereitschaft zu einem Engagement für gerechte globale Beziehungen.
- e. Die Welthaus-EZA ist Anwalt von benachteiligten (hilfsbedürftigen) Menschen in den genannten Regionen und es ist seine Aufgabe, menschenunwürdige Strukturen bekannt zu machen und für einen gerechten Ausgleich zwischen Arm und Reich einzutreten.

§ 3

Ideelle und materielle Mittel

(1) Der Zweckverwirklichung dienen nachstehende **ideelle Mittel**:

- a. Projekte und Programme zur Verminderung von Armut;
- b. Unterstützung der Planung, Durchführung und Evaluierung von Projekten und Programmen in den Bereichen Entwicklungshilfe/Entwicklungszusammenarbeit, der Katastrophenhilfe, des Wiederaufbaus nach Naturkatastrophen und Kriegen durch Beschaffung, Bereitstellung und Weiterentwicklung von Know-how,
- c. Koordinierung entwicklungspolitischer Anliegen;
- d. Maßnahmen zur Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Evaluierung von wirtschaftlichen und sozialen Fördermöglichkeiten im Rahmen der begünstigten Zwecke;
- e. Förderung und Unterstützung aller kirchlichen Institutionen im Gebiet der Diözese Graz-Seckau in Fragen der weltweiten Entwicklungspolitik, Entwicklungshilfe/Entwicklungszusammenarbeit sowie Katastrophenhilfe und Armutsbekämpfung;
- f. Unterstützung von Projektarbeit, Bildungsarbeit und Anwaltschaft durch die Wahrnehmung von Verantwortung für die Koordinierung der entwicklungspolitischen Anliegen der diözesanen Organisationen;
- g. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen, kirchlichen und privaten Organisationen sowie politisch Verantwortlichen auf nationaler und internationaler Ebene im Rahmen der begünstigten Zwecke;
- h. Beschaffung, Bereitstellung und Weiterentwicklung von Know-how, Finanz- und Sachmitteln sowie der Mitarbeit ehrenamtlicher Helfer oder organisatorischer Unterstützung durch die Diözese Graz-Seckau im Rahmen der begünstigten Zwecke;
- i. Erforschung und Thematisierung nationaler und internationaler Zusammenhänge, die Ungerechtigkeit und Ungleichheit fördern, sowie Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten mit Menschen aus Entwicklungsländern, Ost-/Südosteuropa und hilfsbedürftigen Ländern in der Europäischen Union;

- j. Herausgabe und Vertrieb von fach einschlägigen Publikationen und Organisation fach einschlägiger Veranstaltungen und von Seminaren im Rahmen der begünstigten Zwecke;
- k. Kooperationen (planmäßiges Zusammenwirken) nach Maßgabe und im Rahmen des § 40 Abs 3 BAO, soweit dadurch der begünstigte Zweck des Welthauses-Entwicklungshilfe gefördert oder verwirklicht werden kann. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, müssen gem. § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation einer unmittelbaren Förderung seines begünstigten Zweckes dienen. Des Weiteren darf es zu keinem Mittelzufluss an einen nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen. Eine Beteiligung an einer Personengesellschaft (z.B. in Form einer GesbR / ARGE) ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass die Beteiligung nicht begünstigungsschädlich ist und dadurch außerdem der begünstigte Körperschaftszweck gefördert oder verwirklicht werden kann;
- l. Mitgliedschaft bei Körperschaften, die gemäß §§ 34 ff BAO steuerlich begünstigt sind (insbesondere Vereinen), sowie die Beteiligung an und Gründung von Kapitalgesellschaften, wenn die begünstigten Zwecke dadurch gefördert bzw. besser erreicht werden kann;
- m. Einrichtung und Betrieb einer Webseite und/oder sonstiger elektronischer Medien;
- n. Aktivitäten zum Einwerben und zum Sammeln von Spenden;
- o. Die zweckgewidmete Zuwendung von Mitteln (insbesondere von Wirtschaftsgütern und wirtschaftlichen Vorteile) an spendenbegünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 und 6, des § 4b oder § 4c EStG, die zumindest einen der unter § 2 der Statuten niedergelegten begünstigten Zwecke verfolgen (§ 40a Z 1 BAO);
- p. Die teilweise aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften, die zumindest einen der begünstigten Zwecke des Welthauses verfolgen (§ 40a Z 2 BAO);

(2) Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:

- a. Spenden, Sponsoring, Sammlungen, Erbschaften, Sachspenden, Vermächtnisse und sonstige freigebige Zuwendungen;
- b. Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand, von anderen kirchlichen KÖR und von privaten Institutionen;
- c. Mittelzuwendungen nach Maßgabe des § 40a Z 1 BAO;
- d. Sponsoringentgelte und Werbeeinnahmen im Rahmen der begünstigten Zwecke;
- e. Erträge aus dem Verkauf fach einschlägiger Publikationen;
- f. Erträge aus allfälligen, für die Erreichung der in § 2 der Statuten niedergelegten begünstigten Zwecke notwendigen, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne von § 45 BAO, die im Rahmen der ideellen Tätigkeiten und Aktivitäten gemäß § 3 Abs 1 der Statuten geführt werden;

- g. Erträge aus den unter § 3 Abs 1 der Statuten angeführten ideellen Tätigkeiten und Aktivitäten, soweit dafür Kostenbeiträge eingehoben und/oder Kostenersätze sowie Leistungsentgelte verrechnet oder Spesenersätze geleistet werden;
- h. Erträge aus der Vermögensverwaltung iSd § 32 iVm § 47 BAO, insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien, dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie sonstigen Einkünfte aus Kapitalvermögen.
- i. Erträge aus der teilweisen aber nicht überwiegenden Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf entgeltlicher Basis aber ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen Körperschaften, die gemäß §§ 34 ff BAO steuerlich begünstigt sind (§ 40a Z 2 BAO).

§ 4

Bestimmungen zur Begünstigungswürdigkeit

(1) Die Erfüllung der begünstigten Zwecke wird vom Welthaus unmittelbar selbst vorgenommen. Es hat dabei die Möglichkeit, hierzu auch Dritte zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken des jeweiligen beauftragten Dritten wie das eigene Wirken des Welthauses anzusehen ist. Das Welthaus muss gegenüber dem Dritten weisungsberechtigt sein, sodass die Rechtsfolgen der Handlungen des Dritten dem Welthaus zuzurechnen sind (steuerlicher Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO).

(2) Die finanziellen Mittel der KöR laut sind von den hierzu berufenen Organen der Welthaus-EZA nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten. Es dürfen keine Personen (Dienstnehmer, Organe der Welthaus-EZA, Mitglieder, Funktionäre, Ehrenamtliche oder Dritte) durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) oder durch sonstige Zuwendungen begünstigt werden (Begünstigungsverbot; § 39 Abs 1 Z 2 und Z 4 BAO). Die Mittel des Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

(3) Eventuelle, nicht im Sinne § 4a EStG iVm §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

(4) Allfällige Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der im Statut festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Sie sind daher entweder sofort für die Verwirklichung des begünstigten Zwecks oder – nach entsprechender Beschlussfassung der Organe der Welthaus-EZA – für konkrete zukünftige Projekte zur Verwirklichung der begünstigten Zwecke zu verwenden. In letzterem Fall sind sie einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

(5) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Statut genannten spendenbegünstigten Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe

Organe der Welthaus-EZA sind das Kuratorium und der Geschäftsführer.

1. Kuratorium

Aufgaben und Zusammensetzung des Kuratoriums des Welthauses der Diözese Graz-Seckau sind ident mit jenen des Kuratoriums der Welthaus-EZA.

2. Geschäftsführer

Der jeweils nach dem Statut des Welthauses der Diözese Graz-Seckau bestellte Geschäftsführer ist zugleich Geschäftsführer von Welthaus-EZA. Ebenso ist dessen Stellvertreter auch Stellvertreter des Geschäftsführers von Welthaus-EZA.

§ 6 Arbeitsweise der Organe, Zeichnungsberechtigung und Vertretungsbefugnis

Die Bestimmungen im Statut für das Welthaus der Diözese Graz-Seckau betreffend Aufgaben, Funktionen und Arbeitsweise von Kuratorium und Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter gelten gleichermaßen für die KÖR Welthaus-EZA, sinngemäß ebenso die dortigen Bestimmungen zur Zeichnungsberechtigung und Vertretungsbefugnis.

§ 7 Auflösungsbestimmungen

Der Diözesanbischof von Graz-Seckau kann nach Anhörung des Kuratoriums die Welthaus-EZA auflösen. Bei Auflösung der Welthaus-EZA oder bei Wegfall des bisherigen (spenden)begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten spendenbegünstigten Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 EStG zu verwenden (§ 4a Abs 4 Z 3 lit c EStG iVm § 39 Abs 1 Z 5 BAO). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vermögen an eine vom Diözesanbischof von Graz-Seckau benannte Einrichtung zu übergeben, wenn diese die Voraussetzungen für die Zuerkennung der steuerlichen Spendenbegünstigung gemäß § 4a EStG erfüllt und sie dieselben spendenbegünstigten Zwecke verfolgt, wie das Welthaus-Entwicklungshilfe (insbesondere Entwicklungshilfe, Katastrophenhilfe und Armutsbekämpfung). Dies ist durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes (Spendenbegünstigungsbescheid) entsprechend nachzuweisen.

§ 8

Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

- (1) Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.
- (2) Dieses Statut tritt mit 1. Juni 2025 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Mai 2025 treten alle Vorläuferbestimmungen, insbesondere das Statut vom 20. Jänner 2014, Ord.-Zl. 15 En 1-14, außer Kraft.




Diözesanbischof


Kanzler